

Die vorliegende Publikation soll den Wahlvorschlagsträgern als Orientierung bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlkreisvorschläge sowie die Landes- bzw. Bezirkslisten für die Landtagswahl 2026 dienen. Es handelt sich hierbei um eine kurze, nicht allumfassende Zusammenstellung wesentlicher Grundsätze. Die Verantwortung für die Aufstellung eines zulässigen Wahlvorschlags obliegt weiterhin alleine den Wahlvorschlagsträgern. Die derzeit geltenden Formulare für die Wahlkreisvorschläge und die Landes- bzw. Bezirkslisten stehen ebenso zur Verfügung.

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| I. Einführung | 3 |
| II. Aufstellung in einer Mitglieder - und Vertreterversammlung | 3 |
| III. Stimmberechtigte Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung | 4 |
| IV. Wählbare Personen | 6 |
| V. Wählbarkeitsvoraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber | 7 |
| VI. Wahlverfahren | 7 |
| VII. Nachweise zur Aufstellungsversammlung | 9 |
| VIII. Leitfaden für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber | 13 |
| IX. Vordrucke | 17 |

I. Einführung

Die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind berechtigt, Wahlkreisvorschläge¹ sowie Bezirks- oder Landeslisten einzureichen. Die Wahlvorschlagsträger tragen demgemäß auch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Voraussetzungen, die für eine form- und fristgerechte Einreichung des Wahlvorschlags erforderlich sind.

Eine wesentliche Bedingung für die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge ist die ordnungsgemäße Durchführung des Aufstellungsverfahrens zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber.

Neben der Einhaltung der eigenen satzungsgemäßen Bestimmungen² (Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Wahlverfahren [vgl. § 37 Abs. 4 Landeswahlgesetz - LWahlG]), haben die jeweiligen Wahlvorschlagsträger einen „Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen“ zu beachten. Diese Mindestregeln für eine demokratische Wahl sind im Wesentlichen in § 37 Abs. 1 bis 3 LWahlG konkretisiert. Verstößt der Wahlvorschlagsträger gegen eine dieser wesentlichen Bestimmungen, besteht die Gefahr der Zurückweisung des Wahlvorschlags vom zuständigen Wahlausschuss. Hält der Wahlvorschlagsträger im Rahmen der Aufstellung eine Satzungsvorschrift nicht ein, so führt dies ebenfalls zur Zurückweisung, wenn dadurch ebenfalls der Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen verletzt wird.

Im Folgenden werden die Mindestvoraussetzungen näher dargelegt.

II. Aufstellung in einer Mitglieder- und Vertreterversammlung

- Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger - nachfolgend der besseren Lesbarkeit halber nur noch „Bewerberinnen und Bewerber“ genannt - können nur benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung oder allgemeinen bzw. besonderen Vertreterversammlung des Wahlvorschlagsträgers gewählt wurden. Durch welches Gremium die Bewerberinnen und Bewerber in einer Wahl bestimmt werden, regelt der Wahlvorschlagsträger in seiner Satzung.

¹ Wahlkreisvorschläge können auch von einer unverbundenen Gruppe von Stimmberechtigten eingereicht werden. In diesem Falle ist eine Einhaltung der beschriebenen Verfahrensgrundsätze für eine ordnungsgemäße Aufstellung nicht erforderlich.

² Die Satzungsbestimmungen dürfen dem Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen nicht widersprechen.

- Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis, im jeweiligen Bezirk oder im gesamten Land stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung.
 - Die besondere Vertreterversammlung hat die ausschließliche Aufgabe, die Bewerberinnen und Bewerber für die anstehende Wahl aufzustellen. Die dort vertretenen Delegierten werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in einem satzungsgemäßen und gesetzlichen³ Verfahren gewählt.
 - Die allgemeine Vertreterversammlung einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Zusammenkunft von stimmberechtigten Delegierten des Wahlvorschlagsträgers, denen per Satzung grundsätzlich die Aufgabe der Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen zugeteilt wird. Auch diese Delegierten sind nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen.
- Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, die in Mitgliederversammlungen erfolgen, dürfen frühestens 42 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode des Landtags stattfinden. Dies ist für die Wahl der Abgeordneten zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz der **19. November 2024**.
- Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann frühestens 45 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode erfolgen; frühester Termin für die Landtagswahl 2026 ist somit der **19. Februar 2025**

III. Stimmberechtigte Mitglieder der Partei bzw. Wählervereinigung

Im Rahmen der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie der Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitgliederversammlung steht nur den Mitgliedern der aufstellenden Partei oder Wählervereinigung das Wahlrecht zu. Diese Mitglieder müssen zudem im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung für die Wahlkreisbewerberin/den Wahlkreisbewerber in dem betroffenen Wahlkreis stimmberechtigt nach § 37 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 LWahlG sein.

³ Vgl. zum Verfahren unter VI.

Dies bedeutet, dass sie

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein müssen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- eine (Haupt-)Wohnung im Wahlkreis haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und mindestens seit drei Monaten eine (Haupt-)Wohnung im Lande Rheinland-Pfalz innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten sowie
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einer Bezirks- oder Landesliste müssen die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ebenfalls die Voraussetzungen des Stimmrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 LWahlG (s. v.) erfüllen.

Bei der Aufstellung der Bezirkslisten sind nur die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer stimmberechtigt, die sich im jeweiligen Bezirk gewöhnlich aufhalten oder dort eine Wohnung innehaben. Die Sesshaftigkeitsvoraussetzung (Drei-Monats-Frist) ist im Lande Rheinland-Pfalz zu erfüllen.

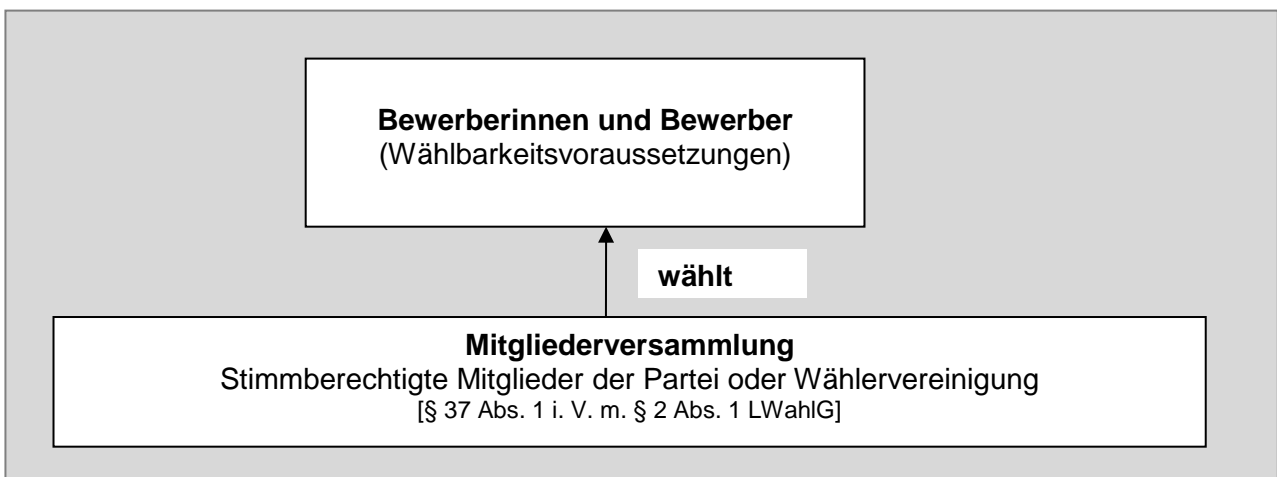
Der Wahlvorschlagsträger hat zu beachten, dass die stimmberechtigten Mitglieder vollständig sowie in der satzungsgemäßen Form und Frist eingeladen werden. Dabei muss die Einladung insbesondere den konkreten Hinweis auf die „Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz“ enthalten. Es kommt nicht darauf an, in welcher Gliederung das betreffende Mitglied geführt wird. Ebenso wenig darf die Stimmberechtigung an satzungsmäßige Bedingungen, etwa die Begleichung der Beiträge oder Dauer der Mitgliedschaft, geknüpft werden. Erst wenn ein ehemaliges Mitglied endgültig der Partei oder der Wählervereinigung nicht mehr angehört, verliert es alle seine Rechte.

An der Aufstellungsversammlung können zwar auch andere (nicht stimmberechtigte) Personen teilnehmen, diese dürfen aber keinesfalls an der eigentlichen Aufstellung mitwirken.

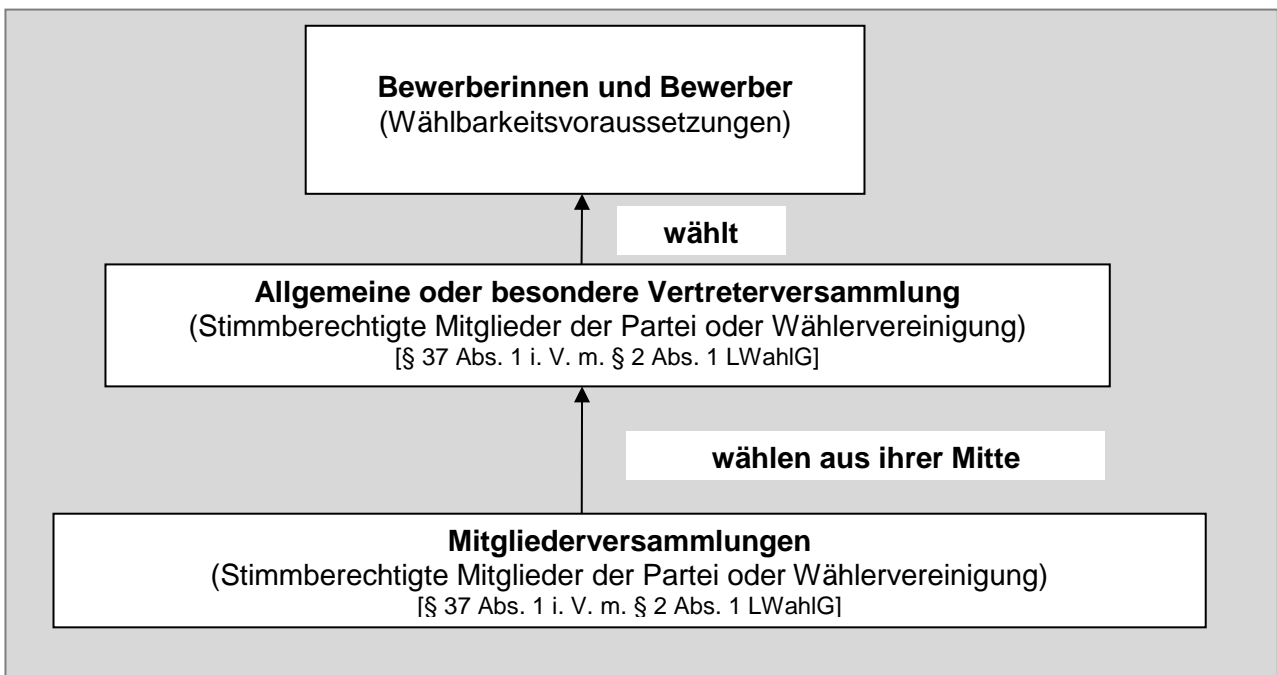
IV. Wählbare Personen

Sowohl für den Wahlkreis als auch für die Bezirks- oder Landesliste sind alle Personen wählbar, die am Tag der Wahl⁴ das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz ansässig sind bzw. sich dort aufhalten.

Nicht wählbar allerdings sind Personen, die aufgrund eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren haben.



Variante 1: Die Mitgliederversammlung stellt unmittelbar die Bewerberinnen und Bewerber auf.



Variante 2: Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte/Vertreter, die in einer Vertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber aufstellen.

⁴ Wahltag noch nicht bestimmt.

V. Wählbarkeitsvoraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber

§ 37 Abs. 1 LWahlG bestimmt zusätzlich, dass die aufgestellte Bewerberin/der aufgestellte Bewerber „nicht Mitglied einer anderen Partei bzw. Wählervereinigung als der ihn aufstellenden sein darf“ (Verbot der Doppelmitgliedschaft). Möglich ist hingegen weiterhin die Kandidatur einer/eines partei- bzw. wählervereinigungslosen Bewerberin/Bewerbers. Dies muss der aufgestellte Bewerber auch eidesstattlich versichern.

VI. Wahlverfahren

1. Geheime Wahl

Sowohl die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung als auch die Bewerberinnen und Bewerber sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, ihre Entscheidung von anderen nicht einsehbar (geheim) zu treffen. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen.

2. Einzelwahl oder verbundene Einzelwahl

- Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie der Bewerberinnen und Bewerber haben zudem einzeln zu erfolgen. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über jeden einzelnen Kandidaten, bei der Aufstellung einer Bezirks- oder Landesliste auch über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber eine konkrete Entscheidung zu treffen. Nicht zulässig ist dabei eine En-bloc-Abstimmung, also die Abstimmung über eine bereits vorgelegte Liste im Ganzen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ (so genanntes „Listenkreuz“).
- Eine wahlorganisatorische Erleichterung ist durch die so genannte „verbundene Einzelwahl“ zulässig. Hier werden in einem Wahlgang mehrere Bewerberinnen/ Bewerber und die entsprechende Reihenfolge organisatorisch zusammengefasst. Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen sodann jeder Bewerberin/ jedem Bewerber eine „Ja-“ oder „Nein- Stimme“ zuteilen bzw. sich enthalten können. Die verbundene Einzelwahl ist nur möglich, wenn - auf den einzelnen Plätzen - keine Gegenkandidaturen bestehen.

Beispiel:

Richtig:

Zulässige Einzelwahl

| Berbername | Ja | Nein | Enthaltung |
|------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. A | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 2. B | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 3. C | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Falsch:

Unzulässige En-bloc-Wahl

| | |
|--------------|-----------------------|
| Wahl für ... | |
| Ja | <input type="radio"/> |
| Nein | <input type="radio"/> |
| Enthaltung | <input type="radio"/> |
| 1. A | |
| 2. B | |
| 3. C | |

- Eine Ausnahme besteht bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung; hier darf die Versammlung über die vorgeschlagenen Kandidaten im Ganzen (En-bloc) abstimmen, wenn

- keine Gegenkandidaturen vorliegen und
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung sich mehrheitlich für eine En-bloc-Wahl ausgesprochen haben.

3. Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmer

Eine weitere Grundbedingung für die Wahl ist das Recht einer/eines jeden stimmberechtigten Teilnehmerin/Teilnehmers, wählbare Personen als Bewerberin oder Bewerber vorzuschlagen. Sind bereits durch andere Gremien der Partei oder Wählervereinigung der Versammlung Vorschläge unterbreitet worden, sind diese nicht verbindlich. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen Änderungs- oder Alternativanträge stellen dürfen.

4. Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber

Jede vorgeschlagene Bewerberin / Jeder vorgeschlagene Bewerber hat das Recht, sich und ihr/sein Programm der Versammlung in der gebotenen Zusammenfassung vorzustellen. Dadurch können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Persönlichkeit der jeweiligen Bewerbung ausreichend informieren. Bei der Versammlungsleitung ist ein diesbezüglicher Antrag zu stellen, dem in jedem Fall stattgegeben werden muss.

VII. Nachweise zur Aufstellungsversammlung

Die Zulassung des eingereichten Wahlvorschlags ist u. a. an die inhaltlich richtige Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber geknüpft. Dies können die Wahlvorschlags-träger durch die Niederschrift zur Aufstellungsversammlung und entsprechende eidesstattliche Versicherungen nachweisen. Im Einzelnen:

1. Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung und die/der von der Versammlung vorab bestimmte Schriftführerin/Schriftführer haben den ordnungsgemäßen Verlauf in der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu protokollieren und dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Schriftführerin/der Schriftführer müssen nicht stimmberechtigtes Mitglied der Partei oder Wählervereinigung sein.

In dem Formular sind alle wesentlichen Aspekte einer ordnungsgemäßen Wahl aufgeführt und entsprechend auszufüllen.

Dazu gehören

- der Ort und der Zeitpunkt der Versammlung,
- die Form der Einladung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder und
- das Ergebnis der Abstimmung.

2. Eidesstattliche Versicherung zur Aufstellungsversammlung

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung und zwei weitere von der Versammlung bestimmte Personen⁵ haben eine eidesstattliche Versicherung abzugeben; diese Personen müssen zwar nicht stimmberechtigt sein, jedoch in vollem Umfang an der Aufstellungsversammlung

⁵ Es empfiehlt sich zwei weitere teilnehmende Personen als Ersatzteilnehmer von der Versammlung zu bestimmen.

teilgenommen haben. Die Versicherung an Eides statt ist der Nachweis für einen ordnungsgemäß aufgestellten Wahlvorschlag. Darin ist zu versichern, dass

- die Abstimmung geheim und einzeln erfolgt ist,
- jede stimmberechtigte Teilnehmerin / jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen vorzuschlagen,
- die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm auf ihren Antrag hin der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.

Die eidesstattliche Versicherung erstreckt sich bei dem Aufstellungsverfahren für eine Bezirks- oder Landesliste auch auf die geheime und einzelne Wahl bzgl. der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

3. Eidesstattliche Versicherung der Bewerberinnen und Bewerber

Neben der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers muss weiterhin sichergestellt sein, dass sie keiner anderen Partei oder keiner anderen Wählervereinigung als der aufstellenden angehören. Diesen Tatbestand müssen die von der Versammlung gewählten und aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber mittels eidesstattlicher Versicherung ebenfalls nachweisen.

4. Übersicht über die Nachweise zur Aufstellungsversammlung i. S. d. § 37 Abs. 5 LWahlG

Die **Niederschrift über die Aufstellungsversammlung** gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 LWahlG sowie die **Versicherungen an Eides statt** gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG bilden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Aufstellungsverfahrens i. S. d. §§ 37 Abs. 1 und 3 LWahlG.

Sie sind somit wesentliche Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags bzw. einer Landes- oder Bezirksliste durch den zuständigen Wahlausschuss.

In der Niederschrift ist zu dokumentieren, dass

- alle stimmberechtigten Mitglieder der Partei / Wählervereinigung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LWahlG) frist- und formgerecht eingeladen worden sind. Grundlage für die Einladung sind die jeweiligen Satzungsvorschriften (§ 37 Abs. 4 LWahlG); die Einladung muss

einen eindeutigen Hinweis auf die Aufstellung von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern für die Landtagswahl 2026 beinhalten.

- an der Versammlung - zur Sicherung des Wahlheimnisses - mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung mitgewirkt haben (§ 37 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).
- die Stimmberechtigung aller anwesenden Mitglieder überprüft worden ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).
- die Wahl der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung bzw. der Bewerberinnen und Bewerber nicht vor dem 19. November 2024 bzw. dem 19. Februar 2025 erfolgt ist (§ 37 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).
- das Abstimmungsergebnis entsprechend dem zu erläuternden Wahlverfahren ermittelt worden ist (§ 37 Abs. 4 LWahlG).
- Jede stimmberechtigte Teilnehmerin / jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen vorzuschlagen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 LWahlG).
- jede Bewerberin/jeder Bewerber das Recht hatte, sich und ihre/seine Person vorzustellen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).
- die Wahl(en) einzeln bzw. in verbundener Einzelwahl und geheim durchgeführt worden sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Darüber hinaus haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer die Niederschrift persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 5 Nr. 3 Landeswahlordnung [LWO]).

Versicherung an Eides statt:

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung sowie zwei (weitere) von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer (insgesamt also drei unterschiedliche Personen) haben gem. § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG an Eides statt zu versichern, dass

- die Wahl(en) einzeln bzw. in verbundener Einzelwahl und geheim durchgeführt worden sind (§ 37 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).
- jede stimmberechtigte Teilnehmerin / jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen vorzuschlagen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 LWahlG).

- jede Bewerberin/jeder Bewerber das Recht hatte, sich und ihre/seine Person vorzustellen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

VIII. Leitfaden für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

L e i t f a d e n

für die

Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

für Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz

durch Parteien und Wählervereinigungen

(Wahlkreisvorschläge sowie Landes- oder Bezirkslisten)

1. Einladung zur Aufstellungsversammlung

- 1.1. Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlkreisvorschläge und Landes- oder Bezirkslisten zur Landtagswahl erfolgt satzungsgemäß in Mitgliederversammlungen oder in besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlungen (§ 37 Abs. 1 und 6 LWahlG).
- 1.2. An der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber als auch der Delegierten der Vertreterversammlungen dürfen nur jeweils stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
- 1.3. Bei Parteien oder Wählervereinigungen darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 37 Abs. 3 LWahlG frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags (19. November 2024 stattfinden. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber darf frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags (19. Februar 2025 erfolgen.
- 1.4. Es muss eine schriftliche Einladung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern durch die Partei oder Wählervereinigung an alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß den satzungsmäßigen Regelungen der Partei oder Wählervereinigung ergehen. Dabei muss die Einladung insbesondere den konkreten Hinweis auf die „Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz 2026 enthalten.

2. Ablauf der Aufstellungsversammlung

- 2.1. Auswahl einer Person zur Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung muss nicht stimmberechtigt sein. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Schriftführerin/ einen Schriftführer.

2.2. Auswahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Stimmrechts der anwesenden Personen. Gegebenenfalls - entsprechend der Satzung - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.

2.3. Auswahl einer Zählkommission zur Auszählung der Ergebnisse der Einzelwahlen bzw. verbundenen Einzelwahlen.

2.4. Bestimmung (gegebenenfalls Wahl) einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 33 Abs. 5 LWahlG gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter und dem Landeswahlleiter berechtigt sind.

2.5. Bestimmung (gegebenenfalls Wahl) von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern - diese müssen ebenfalls nicht stimmberechtigt sein - zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gegenüber den Kreiswahlleitungen bzw. dem Landeswahlleiter,

- dass alle an der Versammlung teilnehmenden und stimmberechtigten Personen das Recht hatten, Personen als Bewerberinnen/Bewerber vorzuschlagen,
- dass die Personen, die sich als Bewerberinnen/Bewerber oder als Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen/Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen und
- dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge einzeln oder in verbundener Einzelwahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

3. Feststellungen vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Versammlungsleitung stellt vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber fest,

- dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/ Wählervereinigung im Wahlkreis bzw. Land oder Bezirk in der Zeit vom ... bis ... für die besondere Vertreterversammlung oder für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind,
- dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die einen Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

- dass auf die ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Stimmrecht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben haben, angezweifelt wird,
- dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer das Recht hatte, Personen als Bewerberin oder Bewerber bzw. Nachfolgerin/ Nachfolger oder bei Wahlkreisvorschlägen auch als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber vorzuschlagen,
- dass den Personen, die sich als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen oder Nachfolger zur Wahl stellen, auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
- dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen und Nachfolger einzeln und geheim abzustimmen ist,
- dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählervereinigung geltenden Bestimmungen oder nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerberin oder Bewerber und als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt ist, wer *(hier ist das Verfahren bzw. sind die Mehrheitsverhältnisse, die für die Wahl erforderlich sind, zu beschreiben).*

4. Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Die Versammlungsleitung bittet um Vorschläge zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem festgelegten Verfahren oder den Bestimmungen der Satzung.
- Die Vorgeschlagenen erhalten auf ihren Antrag hin Gelegenheit, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
- Geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in Einzelwahl oder in verbundener Einzelwahl mit verdecktem Stimmzettel; dies hat nach den in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung oder den durch Beschluss der Versammlung geregelten Wahlmodalitäten zu erfolgen.

- Nach Schluss der Stimmabgabe wird das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

5. Feststellungen nach der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

- Nach Durchführung des Wahlverfahrens wird festgestellt, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben werden. Wenn sich Einwendungen ergeben, hat die Versammlung darüber zu beschließen. Gegebenenfalls ist eine (zusätzliche) erläuternde Niederschrift anzufertigen.
- Die von der Versammlung hierzu beauftragten bzw. gewählten zwei Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmer sowie die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter haben die Versicherungen an Eides statt darüber abzugeben, dass
 - jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerin oder Nachfolger vorzuschlagen,
 - die Personen, die sich als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerin oder Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
 - die Wahl der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte bzw.
 - die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Nachfolgerinnen und Nachfolger sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste/Bezirksliste einzeln in geheimer Abstimmung erfolgte, wobei verbundene Einzelwahl zulässig war.
- Die Versammlungsleitung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer haben diesen Sachverhalt durch ihre Unterschrift in der Niederschrift zu bestätigen.
- Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber bzw. Nachfolgerinnen und Nachfolger und über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit Angabe über Ort und Zeit

der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Niederschrift für die Aufstellung von Wahlkreisvorschlägen ist nach dem Muster der Anlage 13 zu § 28 Abs. 5 Nr. 3 der Landeswahlordnung (LWO), die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Nachfolgerinnen und Nachfolger für die Landesliste bzw. die Bezirkslisten nach dem Muster der Anlage 19 zu § 33 Abs. 4 Nr. 3 LWO zu fertigen.

X. Vordrucke

Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen bzw. Landes- oder Bezirkslisten sind im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

<https://www.wahlen.rlp.de/de/ltw/>

eingestellt und können dort unter „Informationen und Vordrucke“ heruntergeladen werden.

Der Download kann in „Papierform“ (im PDF-Format) oder in „digitalisierter Form“ (im WORD-Format) erfolgen. Dabei ermöglicht das PDF-Format einen unmittelbaren Ausdruck der Vordrucke und die anschließende handschriftliche Weiterbearbeitung, das WORD-Format eine unmittelbare Bearbeitung (Dateneingabe in Formularfeldern) sowie die Speicherung und den anschließenden Ausdruck.

Im Einzelnen handelt es sich

- für die Landes-/Bezirkslisten um
 - Anlage 16: Landesliste / Bezirksliste
 - Anlage 19: Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste / Bezirksliste
 - Anlage zur Landesliste / Bezirksliste bzw. zur Niederschrift zur Aufstellung der Landesliste / Bezirksliste
 - Anlage 20: Versicherung an Eides statt
 - Anlage 18: Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste
 - Anlage 12: Bescheinigung der Wählbarkeit

- für die Wahlkreisvorschläge um
 - Anlage 9: Wahlkreisvorschlag
 - Anlage 13: Niederschrift über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers
 - Anlage 14: Versicherung an Eides
 - Anlage 11: Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft eines Wahlkreisvorschlags
 - Anlage 12: Bescheinigung der Wählbarkeit